

SAVE 12.05.2017 / ULM
THE DATE

ÄRZTEBERATER-FORUM ULM 2017

STEUERWISSEN FÜR ÄRZTE

Risiken erkennen und vermeiden

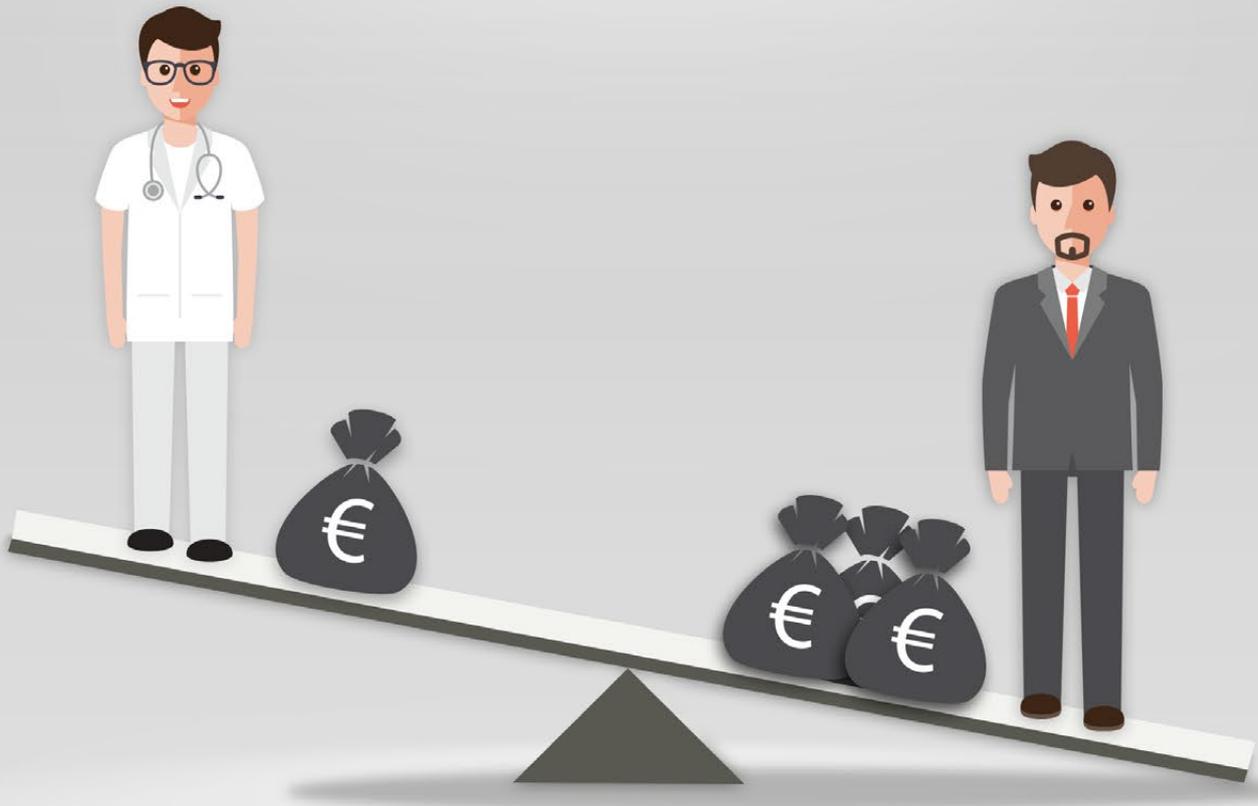


HEALTH CARE MANAGER

Prof. Dr. Patrick Da-Cruz,
Hochschule Neu-Ulm

PRAXISBLICK

Dr. Carsten Brinkmann –
der Energiegeladene



”

Wer mehr als die Hälfte seines Einkommens an das Finanzamt abführen muss, ist mehr darauf bedacht, Steuern zu sparen, als darauf, Geld zu verdienen.

Hans-Karl Schneider (*1920), dt. Nationalökonom,
1985 - 1992 Vors. Sachverständigenrat

INHALT

-
- 04** **MERK ON MANAGEMENT**
Digitale Disruption
-
- 06** **STEUERWISSEN FÜR ÄRZTE**
Risiken erkennen und vermeiden
-
- 13** **MEDMAXX INTERVIEW**
Harald Elster, Präsident des
Deutschen Steuerberaterverbandes
-
- 15** **SAVE THE DATE**
Das 1. Ärzteberater-Forum
in Ulm 2017
-
- 16** **PRAXISBLICK MIT MEDATIXX**
Der Energiegeladene
-
- 20** **RECHT UND STEUERN**
Praxiswissen
-
- 24** **HEALTH CARE MANAGER**
Prof. Dr. Patrick Da-Cruz,
Hochschule Neu-Ulm
-
- 26** **MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER**
Angebote und Gesuche
-
- 28** **HEALTH CARE NUMBERS**
Daten und Fakten
-
- 30** **IMPRESSUM**
-



MERK ON MANAGEMENT

Digitale Disruption

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,



Nicht von ungefähr beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe schwerpunktmäßig mit dem Thema „Steuern für Ärzte“. Immer mehr Steuerberaterkanzleien greifen in ihrer Medizinerberatung auf die Daten und Tools von MedMaxx zurück. Dass wir mit unserer Plattform für diese Berufsgruppe auf dem richtigen Weg sind, zeigt auch, dass der Deutsche Steuerberaterverband uns zum Jahresende als offiziellen Kooperationspartner ausgewählt hat (siehe S. 13/14). Dies macht uns auf der einen Seite natürlich mächtig stolz, ist aber vor allem auf der anderen Seite ein Ansporn, unser Portal kundenorientiert weiterzuentwickeln.

Gleich zu Beginn eines Besuchs des Daimler-Benz-Museums in Stuttgart kommt man an einem bemerkenswerten Zitat vorbei. Kaiser Wilhelm II sagte noch im Jahre 1904, bereits in einem Mercedes Simplex sitzend: „Ich glaube an das Pferd. Das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung“. Wie wir alle wissen, lag er damit knapp daneben. Das Geschäftsmodell „Pferde-transport“ ist im Markt für Mobilität schon lange passé. Allerdings steht die gesamte Automobilindustrie wieder vor einer Zeitenwende: E-Mobilität, autonomes Fahren, Car-Sharing, Uber – das sind die Schlagworte, die aktuell die Strategien in dieser Branche bestimmen. Aber nicht nur die Autobranche ist gerade dabei, sich neu zu erfinden. Die Digitalisierung bringt stetig neue Geschäftsmodelle hervor – und beerdigt so ganz nebenbei Unternehmen, die lange Jahre höchst erfolgreich waren. Auch in der Gesundheitswirtschaft entstehen neue Technologien, die zu einer „disruptiven“ Bedrohung etablierter Strukturen führen können. Als aktuelles Beispiel seien hier CRISPR/Cas9 genannt. Diese Methode der Gen-Manipulation, die auch „genome editing“ genannt wird, versetzt gerade die Biowissenschaften in teils euphorische, teils besorgte Unruhe.

Es geht dabei um molekulargenetische Werkzeuge, die, wenn sie in einen Organismus eingeschleust werden, dort wie Genschere funktionieren: Bestimmte Abschnitte eines Gens können herausgeschnitten, korrigiert oder durch andere Abschnitte ersetzt werden.

Die technologischen Möglichkeiten scheinen geradezu zu explodieren. Es beschleicht den Betrachter allerdings schnell das Gefühl, dass viele Menschen und vor allem viele soziale und politische Systeme mit der Veränderungsgeschwindigkeit keineswegs Schritt halten können. Leider findet selten eine nüchterne Betrachtung von Chancen und Risiken im Rahmen eines objektiven Technology Assessments statt. Allzu schnell bemühen Lobbykraten reflexartig Weltuntergangsszenarien, um ihre tradierten Geschäftsmodelle gegen Newcomer abzuschotten. Aktuelles Beispiel: Nachdem der EuGH Rezept-Boni für ausländische Versandapotheken erlaubt hat, kündigte der Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe ein grundsätzliches Versandverbot an. Die abenteuerliche Begründung: Die Rabatte würden die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Arzneimitteln gefährden. In Zeiten, in denen sogar DHL die Zustellung von Paketen mit Drohnen testet und Arzneimittelabgaben auch via Terminal problemlos machbar sind, mutet diese Argumentation geradezu karnevalesk an.

Aber nicht nur Politiker und Manager müssen sich mit der Digitalisierung auseinandersetzen. Vorgestern fiel mir beim Einkaufen in einer Buchhandlung (sic) folgender Titel in der Jugendbuchabteilung ins Auge: „Wie man seine absurd analogen Eltern updated“. Ein echt witziger Titel – zeigt aber eindeutig an, dass der digitale Graben auch durch Familien geht. Und selbstredend gibt es hier große Skeptiker, die ihre Stirn in Falten legen. Prof. Manfred Spitzer, den Sie evtl. aus TV-Talkrunden kennen, ist hier ja äußerst kritisch, was der Konsum neuer Medien bei Kindern und Jugendlichen bewirken kann. Dies lässt sich unschwer bereits am Titel seines Bestsellers „Digitale Demenz“ erkennen.

Letztlich kann man sich den Entwicklungen aber nicht verschließen, daher sollte man diese sehr sorgfältig beobachten. Und um die negativen Folgen von neuen Technologien zu begrenzen, kann man ja einfach wieder neue entwickeln. Was folgte denn dem Automobil? Klar, die Ampel.

Bevor wir im nächsten Jahr unser digitales Geschäftsmodell MedMaxx weiterentwickeln, wünsche ich Ihnen frohe Feiertage und einen guten Start in ein glückliches 2017. Hoffentlich finden Sie genug Zeit und Muße, einige original-analoge Dinge zu genießen.

Bleiben Sie gesund,



Ihr Prof. Dr. Wolfgang Merk

BUCHTIPP



**Tobias Kollmann,
Holger Schmidt:**
»Deutschland 4.0 –
Wie die digitale Transformation gelingt«

Springer Gabler Verlag, 2016
ISBN-13: 978-3658119812

ONLINE-LESETIPP

**Angus Dawson, Martin Hirt,
Jay Scanlan:**
»The economic essentials of
digital strategy«

Article McKinsey Quarterly, March 2016

 www.mckinsey.com



Risiken erkennen und vermeiden

STEUERWISSEN FÜR ÄRZTE

Sicher: Einstein hätte unser Steuersystem kapiert. Unsicher: Wäre ihm noch Zeit geblieben für seine Relativitätstheorie? So bringt der Publizist und Autor Josef Bordat die Komplexität unseres Steuersystems metaphorisch auf den Punkt. Auch Ärzte und andere Heilberufler sind sich heutzutage dieser Kompliziertheit bewusst und wissen dabei aber, dass der Steueraspekt auch für sie immer wichtiger wird.

Stand früher nur die Einkommensteuerproblematik im Vordergrund, zeigt sich heute bei den Steuern aufgrund der zunehmenden Varianz der Betriebsformen eine schwer zu durchschauende Vielschichtigkeit:

Einkommensteuer

Beim Thema „Arzt und Steuern“ muss für die steuerliche Einordnung der Einkünfte eines Arztes im Rahmen der Einkommensteuer unterschieden werden, ob er als Angestellter tätig ist oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

Als Angestellter kann er bestimmte berufsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder doppelte Haushaltsführung, unter bestimmten Maßgaben als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte erzielen hingegen gemäß § 18 EStG Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Sie gehören damit zu den Berufen, die ausdrücklich als Freiberufler im steuerrechtlichen Sinn eingestuft werden (sog. Katalogberufe). Apotheker verstehen sich zwar im Rahmen ihres beruflichen Selbstverständnisses als Freier Beruf. Im steuerrechtlichen Sinn sind sie aber - sofern sie eine Apotheke betreiben - keine Freiberufler, sondern Gewerbetreibende.

Freiberuflern kommen **steuerliche Vorteile** zugute, die Gewerbetreibende nicht in Anspruch nehmen dürfen: So müssen Freiberufler **i. d. R. keine Gewerbesteuer** abführen. Sie haben zudem regelmäßig die Möglichkeit, ihren steuerlichen Gewinn durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Auch wenn ein Arzt steuerrechtlich gewerbliche Einkünfte erzielen würde (z. B. aufgrund umfangreicher Nebentätigkeiten), ist er handelsrechtlich Freiberufler und damit gemäß §§ 4, 5 EStG i. V. m. § 238 HGB nicht zur Bilanzierung verpflichtet. Für Ärzte bestehen keine außersteuerlichen Buchführungspflichten nach § 140 Abgabeordnung (AO) und keine Buchführungspflicht nach § 141 AO.

Der Arzt ist als **natürliche Person einkommensteuerpflichtig**. Aus diesem Grund wird regelmäßig auch nicht eine (Gemeinschafts-)Praxis besteuert, sondern der einzelne Arzt.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Die Höhe der Einkommensteuer hängt vom **Einkommensteuertarif** ab. In Deutschland gilt ein progressiver Einkommensteuertarif, d. h., je höher das zu versteuernde Einkommen (zvE) ist, desto höher ist auch der Steuersatz. Für zusammenveranlagte Ehepartner (die Ehegatten werden wie ein einzelner Steuerpflichtiger behandelt) gilt der Splittingtarif.

Der aktuelle Einkommensteuertarif 2016 besteht aus **5 Tarifzonen**: Ab einem zvE von 53.666 € liegt der Grenzsteuersatz konstant bei 42 %. Ab einem zvE von 254.447 € (Splitting: 508.894 €) gilt der Spitzensteuersatz von 45 %. Diese letzte Tarifzone wurde 2007 eingeführt und wird auch als Reichensteuer bezeichnet.

” *Wer die Pflicht hat,
Steuern zu zahlen, der
hat auch das Recht,
Steuern zu sparen.*

Helmut Schmidt, ehem. Bundeskanzler

TIPP FÜR MVZ

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden ertragsteuerlich entsprechend der Wahl ihrer Rechtsform behandelt: So fallen für ein MVZ in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bspw. neben der Einkommensteuer auch Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer an. Die Gesellschafter einer Personengesellschaft hingegen werden i. d. R. nur mit der Einkommensteuer belastet – es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Personengesellschaft.

Umsatzsteuer

Soweit es sich um eine **freiberufliche Tätigkeit** handelt, sind Umsätze, die ein Arzt erwirtschaftet, grundsätzlich von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 14 UStG befreit. Dies gilt jedoch nur für Umsätze, die dem Zweck der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten dienen - d. h., ein therapeutisches Ziel muss im Vordergrund stehen. Umsätze, die ohne medizinische Indikation erbracht werden, insbesondere kosmetische Leistungen und Gutachten, sind dagegen umsatzsteuerpflichtig. Vorsicht ist hier insbesondere bei Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) geboten.

Hinweis zum Zahnersatz bei Zahnärzten: Von der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG ausgenommen ist die Lieferung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, wenn diese im Eigenlabor des Zahnarztes hergestellt wurden. Die im Eigenlabor erstellte Zahnprothetik unterliegt dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Das Honorar für die übrige zahnärztliche Leistung bleibt umsatzsteuerfrei.

Kleinunternehmer müssen für ihre erbrachten Leistungen gemäß § 19 UStG keine Umsatzsteuer abführen (Kleinunternehmerregelung), auch wenn die Leistungen eigentlich umsatzsteuerpflichtig wären. Eine Klassifizierung als Kleinunternehmer ist per Gesetz jedoch nur möglich, wenn die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

Da der Arzt i. d. R. das Privileg umsatzsteuerbefreiter Einnahmen genießt, ist er auch nicht berechtigt, die von ihm bezahlte Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG geltend zu machen (Vorsteuerabzug). Sofern der Arzt jedoch umsatzsteuerpflichtig ist, kann er die geleistete Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern.

Gewerbesteuer

Jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht verbunden ist, Gewinn zu erzielen, ist grundsätzlich nach § 15 Abs. 2 EStG ein **Gewerbebetrieb**, wenn die Betätigung weder als Freier Beruf (§ 18 EStG), noch als eine andere selbstständige Tätigkeit anzusehen ist. Niedergelassene Ärzte als „Katalogberuf“ unterliegen daher i. d. R. nicht der Gewerbesteuer. Es kann jedoch der Fall eintreten, dass die Freiberuflichkeit als Grundlage der Besteuerung verloren geht und dann ein Teil oder gar der gesamte Gewinn eines Arztes der Gewerbesteuer zu unterliegen ist.

Im Rahmen der Gepräge-/Stempeltheorie werden Einnahmen als untrennbar der freiberuflichen oder gewerblichen Sphäre zugeordnet. Dabei ist entscheidend, ob die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit prägend im Vordergrund steht und das gesamte Erscheinungsbild der Praxis bestimmt. Vom Bundesfinanzhof (BFH) wird gefordert, dass der Freiberufler eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit ausübt und den wesentlichen Arbeitsgängen seinen „Stempel“ aufdrückt (vgl. BFH v. 15.12.2010 VIII R 50/09).

TIPP

SAUBERE BUCHFÜHRUNG

Oberstes Gebot ist in der Arztpraxis stets die korrekte Buchführung sowie die Aufbewahrung von Belegen, die einen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug möglich machen.

WAHL DER GEEIGNETSTEN PRAXISFORM

Bei den verschiedenen Praxisformen kann es zu starken Unterschieden kommen, welche Kosten auf den Arzt zukommen und was Betriebsausgaben für ihn darstellen. Vor dem Schritt in die Niederlassung sollte daher gut überlegt werden, ob es eine Gemeinschaftspraxis/BAG, Einzelpraxis, ein MVZ (möglich in der Rechtsform der GmbH) oder Praxisgemeinschaft werden soll. Hier sollte ein Steuerbelastungsvergleich erfolgen.

Die „Abfärbe- oder Infektionstheorie“ trifft nur Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften und tritt dann ein, wenn neben freiberuflichen Umsätzen auch gewerbliche Umsätze erwirtschaftet werden. Auch wenn nur verhältnismäßig geringe gewerbliche Umsätze erzielt werden und die freiberuflichen Einnahmen dominieren, werden alle Einkünfte dann nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gewerblich. Eine Abfärbung lässt sich allerdings vermeiden, wenn die gewerblichen Umsätze über eine zweite Personengesellschaft (Ausgliederungsgesellschaft) der Ärzte separat vereinnahmt werden. Bei Einzelpraxen ist die Rechtsfolge ausgeschlossen, d. h., eine Abfärbung von gewerblichen Umsätzen auf freiberufliche Umsätze tritt aufgrund der strikten „Trennungstheorie“ nicht ein. Gewerbliche Einkünfte können problemlos von freiberuflichen isoliert und als solche separat besteuert werden. Eine Abfärbung tritt i. d. R. nur dann ein, wenn eine „Bagatellgrenze“ in Höhe von 1,25 % der Einnahmen überschritten wird.

Auch die durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz neu eingeräumten **Anstellungsmöglichkeiten** von Ärzten können zu gewerbsteuerlichen Belastungen führen, insbesondere dann, wenn das für freiberufliche Tätigkeiten wesentliche Merkmal der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht mehr gegeben ist. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn fachfremde Kollegen angestellt würden oder aufgrund der Anzahl von Anstellungsverhältnissen die Leistungen den „Stempel der persönlichen Arbeit“ des Praxisinhabers nicht mehr tragen (Az.: IV 373/60 U). Damit die Gewerblichkeit der Einkünfte nicht durch die Anstellung von Kollegen herrührt, ist deshalb stets die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mitarbeiter durch den anstellenden Arzt zu gewährleisten.

Die Bildung von **Filialen/Zweigstellen** ist aus vertragsärztlicher Sicht möglich, wenn die Versorgung am Vertragsarztsitz nicht beeinträchtigt wird und gleichzeitig durch die Zweigstelle eine Verbesserung der Versorgung am Filialort erreicht wird. Beachtet werden muss, dass mit zunehmender Anzahl von Filialen und einem Praxiswachstum oft zusätzliche Anstellungsverhältnisse eingegangen werden und dadurch das zentrale Kriterium der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit durch einen freiberuflichen Arzt verloren geht.

„ *Einsam ist der Mensch erst, wenn er vom Finanzamt vergessen wird.* ”

Prof. Dr. med. Gerhard Uhlenbruck,
deutscher Immunbiologe und Aphoristiker (*1929)

Zudem spielt die **Wahl der Rechtsform** eine entscheidende Rolle für die gewerbsteuerliche Beurteilung. Wird z. B. ein MVZ als Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) gegründet, fällt in der Konsequenz Gewerbesteuer schon aufgrund dieser Rechtsform an.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft können seit dem Veranlagungszeitraum 2001 die Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuer nach § 35 EStG anrechnen. Seit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist die Gewerbesteuer gemäß § 4 Abs. 5 b EStG keine Betriebsausgabe mehr und ist somit nicht abzugsfähig. Zur tatsächlichen Belastung wird die Gewerbesteuer damit erst ab einem Hebesatz von 380 %, denn der Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter einer Personengesellschaft kann das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages von der tariflichen Einkommensteuer abziehen (anteilig begrenzt auf den Betrag der tariflichen Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt). Grundsätzlich ist nach dem gleichen Schema auch die Gewerbesteuer für Apotheker zu berechnen.



TIPP

PRAXISERWEITERUNG: AUFNAHME EINES ARZTES IN EINE GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Eine Praxisübertragung führt früher oder später zu einer Steuerbelastung beim übertragenden/aufnehmenden Arzt. Deren Höhe und Zeitpunkt lassen sich jedoch abhängig von den individuellen Verhältnissen beeinflussen. Eine Ausgleichszahlung in das Privatvermögen ist bspw. sofort als laufender Gewinn zu versteuern und stellt ertragsteuerlich eine eher nachteilige Variante dar.

FORT- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

Ärzte sollten bei ihren abzugsfähigen Betriebsausgaben stets an ihre Fortbildungskosten denken (für alle Fortbildungsmaßnahmen, die mit der ärztlichen Tätigkeit in Verbindung stehen). Hierzu empfiehlt es sich, die Bescheinigungen über die Teilnahme an den entsprechenden Maßnahmen ggf. zum Nachweis vorzuhalten. Darauf sollten neben der genauen Bezeichnung der Maßnahme der Termin, die Dauer und der Ort dokumentiert sein und hervorgehen, dass es sich um eine berufliche Maßnahme gehandelt hat.

KFZ-KOSTEN

Für beruflich veranlasste Fahrten können Ärzte die anteiligen Kfz-Kosten als Betriebsausgaben abziehen. Hierzu gehört bspw. die Fahrt zu Hausbesuchen oder Fortbildungsveranstaltungen. Ist der PKW der Praxis zugeordnet, kann bei der Berechnung der abzugsfähigen Kosten zwischen der „pauschalen 1 %-Methode“ und der „Fahrtenbuchmethode“ gewählt werden.

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Ärzte sollten nicht vergessen, ihre Versicherungsbeiträge zu beruflichen Zwecken (wie bspw. für eine Berufshaftpflichtversicherung) als Betriebsausgaben geltend zu machen.

Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuerpflichtig sind juristische Personen, z. B. Kapitalgesellschaften. Würde als Rechtsform einer Arztpraxis eine **Kapitalgesellschaft** gewählt (z.B. bei einem MVZ), wäre neben der Gewerbesteuer auch Körperschaftsteuer abzuführen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit 15 % und führt inkl. Solidaritätszuschlag zu einer Gesamtbelastung in Höhe von 15,83 %. Als Bemessungsgrundlage wird der Gewinn der Kapitalgesellschaft herangezogen. Um die mehrfache Belastung von erwirtschafteten Umsätzen mit unterschiedlichen Steuern zu vermeiden, waren in der Vergangenheit einige Erleichterungen möglich, so z. B. bis Ende 2007 die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Diese Abzugsfähigkeit ist heute nicht mehr gegeben, dafür wurde der Körperschaftsteuersatz von ehemals 25 % auf 15 % reduziert. Das Halbeinkünfteverfahren wird seit dem 01.01.2009 durch die Abgeltungssteuer bzw. das Teileinkünfteverfahren ersetzt. Hierbei soll die Doppelbesteuerung des betrieblichen Gewinns zunächst mit Körperschaftsteuer und anschließender Einkommensteuer auf die betrieblichen Ausschüttungen vermieden werden.

Arztpraxen werden heute nur in den seltensten Fällen als Kapitalgesellschaft geführt, allerdings finden sich zunehmend MVZ in der Rechtsform einer GmbH.

Die vorgenannten steuerlichen Aspekte sind zwar für Ärzte sehr wichtig, aber natürlich bei Weitem nicht umfassend. Insgesamt gibt es in Deutschland sage und schreibe 37 Steuerarten. Für Ärzte werden etwa häufig auch die Erbschafts- oder Schenkungssteuer (Praxisübertragung im Familienkreis) oder die Kapitalertragsteuer relevant. Zu beachten ist auch zunehmend das Umwandlungssteuerrecht, z. B. wenn eine Gemeinschaftspraxis in eine MVZ-GmbH überführt werden soll. Insgesamt ist das Steuerrecht also wahrlich nicht vernügnungssteuerpflichtig. Übrigens, die Vergnügungssteuer gibt es immer noch, sie hatte 2015 ein Aufkommen von 881 Mio. €. In diesem Sinne: Viel Vergnügen beim Weiterlesen!



Sicher: Einstein hätte unser Steuersystem kapiert. Unsicher: Wäre ihm noch Zeit geblieben für seine Relativitätstheorie?

Josef Bordat, Dipl.-Ing. Dr. phil.,
Publizist und Autor (*1972)

TIPP

PRAXISVERKAUF: STEUERFALLE PRAXISIMMOBILIE?

Bei Erwerb, Finanzierung und späterem Verkauf einer Praxisimmobilie gibt es einige Aspekte, die der Arzt rechtzeitig mit seinem Steuerberater klären sollte. Aufgrund einer hohen Wertstabilität von Immobilien in guten Lagen kann der Erwerb einer Praxisimmobilie zum Vermögensaufbau des Arztes beitragen. Hier können zunächst die Finanzierungskosten und Abschreibungen auf das Praxisgebäude steuerlich zum Abzug gebracht werden. Soll die Immobilie später im Rahmen des Praxisverkaufs im Eigentum des Arztes bleiben, geht diese aus dem Betriebs- in das Privatvermögen über. Dadurch können stille Reserven gehoben werden, die nun versteuert werden müssen. Dies sollte vor einer geplanten Praxisabgabe bedacht werden.

UND EIN WEITERER SPARTIPP:

Ärzte müssen keine GEMA-Gebühr zahlen! Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist die Wiedergabe von Hörfunkprogrammen in Arztpraxen nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig. Praxisinhaber, die noch Altverträge mit der GEMA haben, können diese kündigen.

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerbefreiung: Belegarzt-Leistungen sind keine allgemeinen Krankenhausleistungen!

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.08.2016, Az.: 7 K 7184/14

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschied mit seinem Urteil vom 16.08.2016, dass bei einer Privatklinik mit eigenen Ärzten und Belegärzten, die Belegarztleistungen nicht den allgemeinen Krankenhausleistungen zuzuordnen sind. Zur Thematik der **Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken** hat das Bundesfinanzministerium aktuell Bedingungen definiert, nach denen auch Privatkliniken ohne sozialrechtliche Zulassung umsatzsteuerbefreit sein können.

- Zum Hintergrund: Nach deutschem Umsatzsteuerrecht sind Klinikbehandlungen (und ebenso damit eng verbundene Umsätze) umsatzsteuerbefreit. Dies gilt nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz für Einrichtungen des öffentlichen Rechts aber auch für sozialrechtlich zur Versorgung zugelassene Privatkliniken nach § 108 SGB V.
- Dieser „sozialrechtliche Bedarfsvorbehalt“, wie es nun in einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Länderfinanzbehörden heißt, widerspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zufolge europäischen Vorgaben.

- Gemäß europäischer Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind prinzipiell dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit.
- Privatkliniken müssen demnach, um umsatzsteuerbefreit zu sein, unter vergleichbaren Bedingungen tätig sein wie Kliniken in öffentlicher Trägerschaft, wie Plankrankenhäuser oder Häuser mit Versorgungsvertrag.
- Details der Vergleichbarkeit hat das Bundesfinanzministerium nun wie folgt definiert: Danach muss das Leistungsangebot demjenigen öffentlicher Häuser oder nach § 108 SGB V zugelassener Häuser entsprechen und die Kosten „in erheblichem Umfang“ von Krankenkassen oder anderen Sozialversicherungen übernommen werden. Unter „erheblich“ wird verstanden, dass im vorangegangenen Kalenderjahr „mindestens 40 % der Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen müssen, für die kein höheres Entgelt für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet wurde als nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung“. Alternatives Kriterium: Es müssen mindestens 40 % der im vorherigen Kalenderjahr erbrachten Leistungen einem ausgewählten Patientenkreis zugute gekommen sein, wie z. B. GKV-Versicherte oder Empfänger von Grundsicherung. Entgelte für Wahlleistungen müssen nicht zur Ermittlung der 40%-Schwelle herangezogen werden, wenn das Wahlleistungsentgelt nach § 17 Abs. 1 Krankenhausentgeltgesetz in einem angemessenen Verhältnis zu den allgemeinen Klinikleistungen steht.
- Die Anwendung obiger Feststellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken hat rückwirkend Gültigkeit für alle offenen Fälle seit **31.12.2008**.

Weitere Informationen zur aktuellen Rechtsprechung finden Sie unter der Rubrik **RECHT & STEUERN**

INTERVIEW

Deutscher Steuerberaterverband e.V. Herr Präsident Harald Elster zur aktuellen Kooperation mit MedMaxx

Ab dem nächsten Jahr können in den Steuerberaterverbänden organisierte Steuerberater von Vorzugskonditionen für den MedMaxx Online-Informationssdienst für Steuerberater mit Mandanten in der Gesundheitswirtschaft profitieren: Ein neuer Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) und MedMaxx macht es möglich!

Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands, gibt im Folgenden einen kleinen Einblick in das Tun des Verbands und die aktuellen Geschehnisse an der Steuerberaterfront:

MedMaxx: Was ist der DStV und wie vertritt er seine Mitglieder?

Herr Elster: Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen.



StB/WP Harald Elster,
Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes

MedMaxx: Die Themen Branchenspezialisierung und Ausbau der betriebswirtschaftlichen Beratungskompetenz sind bei Steuerberatern in aller Munde: Wie stehen Sie dazu grundsätzlich?

Herr Elster: Der DStV unterstützt den Berufsstand neben der Interessenvertretung auf der Ebene der Politik durch Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen für die tägliche Praxis. Außerdem zeigt er zukünftige Tätigkeitsfelder auf und bereitet die Berufsangehörigen auf diese Herausforderungen vor. Daher hat der DStV frühzeitig auf die zunehmend erforderliche betriebswirtschaftliche Beratung hingewiesen und mit der Einführung von Fachberatern auf eine solche Spezialisierung der Steuerberater hingewirkt.

MedMaxx: Die Gesundheitswirtschaft ist mittlerweile die größte Branche in Deutschland, aber ein äußerst komplexes System. Wie können sich Ihre Mitglieder dort profilieren?

Herr Elster: Seit 2014 gibt es die erste Branchenspezialisierung auf das Gesundheitswesen mit dem „Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)“. Es handelt sich dabei um einen 120-stündigen Präsenzlehrgang, dessen erfolgreicher Besuch durch das Bestehen zweier schriftlicher Klausuren im Umfang von 270 Minuten abgeschlossen werden muss. →

MedMaxx: Was ist konkret das Ziel dieses Fachberaterlehrgangs?

Herr Elster: „Der Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)“ ermöglicht Branchen-einsteigern und erfahrenen Steuerberatern eine umfassende und kompetente Beratung. Die Teilnehmer lernen die Gesundheitsbranche mit ihren speziellen Eigenheiten und Anforderungen aus Beratersicht kennen und erfahren, was bei der Ausübung der Beratungstätigkeit zu beachten ist. Im Fokus steht die Arzt- und Zahnarztberatung. Dabei lernen die Teilnehmer die Gesundheitsbranche insgesamt sowie die Ärzte- und Zahn-ärztelandschaft mit ihren wichtigsten Kennziffern kennen, lernen die Sprache der Ärzte und Zahn-ärzte zu sprechen und die zum Teil ineinandergreifenden Rechtsgebiete zu verstehen.

MedMaxx: Besitzen Sie persönliche Erfahrung mit Arztmandanten?

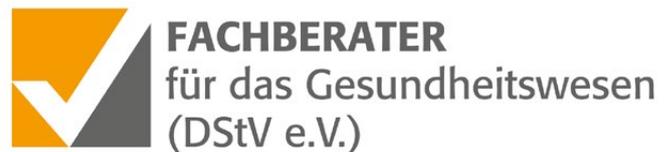
Herr Elster: Wir haben sowohl Arztmandate als auch Krankenhäuser, Apotheken und Pflegeeinrichtungen im Mandantenkreis. Ich habe diese Mandanten als sehr anspruchsvoll aber auch sehr dankbar kennengelernt. Viele wissen genau, was sie von ihrem Berater erwarten und fordern diesen mit konkreten Vorstellungen oft heraus.

MedMaxx: Was hat den Deutschen Steuerberaterverband dazu bewogen, eine Kooperation mit MedMaxx einzugehen?

Herr Elster: Die Fülle des umgesetzten Datenmaterials hat mich überzeugt: Damit ist es möglich, sehr genaue Berechnungen anzustellen. Die Fachgruppen- und Themendossiers sind ein toller Mehrwert und die verschiedenen Rechnerfunktionen, wie z. B. Vergleichsrechner, erleichtern die Beratung ungemein.

MedMaxx: Abschließende Frage: Wie halten Sie sich gesund?

Herr Elster: Leider habe ich durch meine vielen Verpflichtungen als Präsident des DStV, Präsident des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln und Vizepräsident des Bundesverbandes Freier Berufe nur wenig Zeit für sportliche Betätigungen. So oft es meine Zeit erlaubt, bin ich aber auf dem Golfplatz zu finden.



Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Tel.: 030 / 278 76 – 2
Fax: 030 / 278 76 – 799

E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

MEHR INFOS

Alle Informationen rund um das Thema Fachberater und die Möglichkeit, sich online anzumelden, finden Sie in unserem Portal:

www.fachberaterdstv.de

2017 finden die Ausbildungslehrgänge des Deutschen Steuerberaterinstituts in Hamburg und München statt.

In Hamburg beginnt die Ausbildung am 16. Februar 2017, in München am 5. Oktober 2017.

SAVE THE DATE

12.05.2017

ÄRZTEBERATER-FORUM ULM 2017

Maxximales Wissen in steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen für Ärzteberater.

Schon mal fürs nächste Jahr vormerken:

MedMaxx veranstaltet in Kooperation mit dem Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Merk das 1. MedMaxx-Forum für Ärzteberater.

Als Referenten führen hochkarätige Experten durch den Tag. Folgende Themen stehen auf der Agenda:

- **Das Gesundheitswesen im Wandel**
Gesundheitspolitik nach der Bundestagswahl
- **Antikorruptionsgesetz**
Sind Honorararztverträge faktisch tot?
- **BAG vs. MVZ**
Gründung – Steuern – Nachfolge
- **Aktueller Report**
Rechtsprechung für das Arztmandat
- Update! **Steuerrecht für Heilberufler**
- **Apothekenberatung**
Versandhändler vor dem Aus?
- **Ärzte besser beraten mit MedMaxx**
Tipps und Tricks für Anwender



Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl!
Sichern Sie sich schon heute Ihren Platz und reservieren Sie unverbindlich mit Angabe Ihrer Kontaktdaten unter:

info@medmaxx.de

Informieren Sie sich über den aktuellen Stand zur Programmplanung auf

www.medmaxx.de.

MedMaxx
präsentiert den
Praxisblick in
Kooperation mit

medatixx
Damit die Praxis läuft.

DER ENERGIEGELADENE



Im Rahmen unserer Kooperation mit medatixx berichten wir regelmäßig Wissenswertes und Neues aus dem Bereich IT in der ärztlichen Praxis und über weitere, spannende, praxisrelevante Themen.

Wer Geld verdienen will, muss aufs Land, meint Dr. Carsten Brinkmann. Deshalb appelliert der Landarzt an seine Kollegen, etwas Neues zu wagen: In ländlichen Gebieten sei es einfacher, eine gute Praxis und ausreichend Patienten zu finden. Führe man eine Praxis gemeinsam mit Kollegen, sei auch der Ausgleich zwischen Beruf und Privatleben kein Problem. Brinkmann jedenfalls plant den Aufbau solcher „Praxis-Konglomerate“.

Sechzehn Jahre lang war Carsten Brinkmann bei der Bundeswehr. Dann machte er eine Praxis auf. Auch wenn es nicht so klingen mag, aber dieser Karriereweg ist absolut schlüssig. Brinkmann ist zum Militär gegangen, weil er Medizin studieren wollte – und zwar, ohne viele Jahre auf einen Studienplatz warten zu müssen. „Bei der Bundeswehr habe ich einen schönen Studienplatz bekommen. Allerdings musste ich im Gegenzug für sechs Jahre Studium weitere zehn Jahre dienen. Man bekommt eben nichts geschenkt.“

Nach seinem Abschied vom Militär machte sich Brinkmann im Jahr 2000 mit einer eigenen Praxis in Neermoor im ostfriesischen Moormerland selbstständig. Zu diesem Zeitpunkt fühlte sich der gebürtige Bielefelder, der im nahen Leer gedient hatte, in der Region bereits heimisch. Er hatte dort für seine Familie bereits 1995 ein Haus gebaut, und seine beiden Kinder gingen damals im benachbarten Leer zur Schule. „Auf dem Land fehlt einem nichts im Vergleich zur Stadt. Dort ist das Leben wesentlich günstiger und entspannter. Und man muss auf nichts verzichten, immerhin ist man ja nicht aus der Welt. Wer in die Stadt will, ist von uns aus in einer halben Stunde in Oldenburg oder in etwa einer Stunde in Osnabrück.“



Entspannt: Die ruhige Lage auf dem Land

Einfach war der Anfang jedoch nicht. Als er die Praxis kaufte, „zählte sie rund 700 Scheine – zu wenige für ein rentables Unternehmen“. Brinkmann baute den Patientenstamm aus und ging darüber hinaus eine Kooperation mit einer im Ort befindlichen Praxis ein. Mit dem Aufkauf einer weiteren Praxis hatte er schließlich seine erste große Gemeinschaftspraxis erfolgreich aufgebaut.

2004 verließ er die Praxis in Neermoor und eröffnete in Vennhusen erneut eine Einzelpraxis. Nach Jahren der Konsolidierung entschied sich Brinkmann 2010 dann spontan, eine zweite Praxis in Bingham von einem verstorbenen Kollegen zu übernehmen. Aus finanziellen Gründen führte er zeitweise sogar drei Einzelpraxen gleichzeitig in der Region – in Neermoor, Bingham und Wiesmoor. „Es ging mir um Gewinnmaximierung“, erzählt der entschlossene Bielefelder. „Das ist mir mithilfe meiner neuen Lebensgefährtin gelungen, die als Praxismanagerin in beiden Praxen arbeitet und bei mir mehr verdient als bei ihrem früheren Arbeitgeber.“ Als Softwarespezialistin managte sie auch die Umstellung aller Praxen auf die Software von medatixx. Die Programme waren für sie komplett neu, doch war sie schnell von der einfachen Handhabung überzeugt: „Die Mädchen können damit sehr gut umgehen.“

Ein Motiv für die Übernahme mehrerer Praxen war für Brinkmann, dass sich ihm auf diesem Weg diverse Regelleistungsvolumina eröffneten. „Das war auch ein Ausweg, um die Verluste, die die Kürzung der Regelleistungsvolumina im Jahr 2010 mit sich brachte, auszugleichen.“ Tag für Tag pendelte er mehrmals zwischen den Praxen hin und her. „Nachdem ich dann auch noch die Praxis in Wiesmoor übernommen hatte, konnte ich Bingham aber nicht mehr weiterführen. Die Patienten dort waren sehr speziell. Sie wollen ihren Arzt immer zwischen 9 und 11 Uhr vor Ort wissen. Das war organisatorisch einfach nicht möglich für mich.“ Der Landarzt ist ein Schaffer, Work-Life-Balance – ein Anliegen, das viele seiner jüngeren Kollegen umtreibt – ist sein Ding nicht. Morgens zwischen halb fünf und fünf steht er auf und geht erst einmal aufs Laufband, bevor er sich mit seinem Fahrrad von Leer in die 30 Kilometer entfernte Praxis macht, wo er dann schließlich zwischen 7 und 8 Uhr ankommt. Hier wartet seine Lebensgefährtin auf ihn. „Sie schaut nach der Praxis und nach den MFAs, wenn ich beispielsweise Patienten besuche oder in der anderen Praxis bin.“ →

Seine Mitarbeiterinnen hält Brinkmann für einen entscheidenden Erfolgsfaktor seiner Praxen. „Sie sind mindestens so entscheidend wie der Arzt, wenn nicht gar entscheidender“, ist sich der 53-Jährige sicher. Also achtet er sehr genau darauf, wen er einstellt. „Es sind allesamt Frauen, die sich für den Korpsgeist begeistern, den ich in unserem Team schaffe. Es gibt regelmäßig Meetings und ich gehe mit meinen Mitarbeiterinnen sehr oft essen. Oder ich biete ihnen einen gemeinsamen Urlaub an. Ich halte das gruppenspezifisch für sehr sinnvoll, da man in einem anderen Kontext als der Arbeit oft Fähigkeiten zeigt, die im Arbeitszusammenhang nicht zur Geltung kommen. Der Urlaub ist deshalb auch stark von Outdoor-Aktivitäten geprägt: Paddeln, Bergwandern, Skifahren oder der Besuch eines Klettergartens.“ Ob sie das Angebot annehmen oder nicht, bleibt natürlich den Frauen überlassen. An Urlaub mangelt es Brinkmanns Angestellten jedenfalls nicht. Sie verdienen bei ihm zwar nicht mehr Geld als bei anderen Ärzten, haben aber acht Wochen Urlaub im Jahr. Wie man mehrere Praxen gleichzeitig führt, weiß Brinkmann mittlerweile. Doch die Idee, die aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus geboren wurde, lässt den agilen Allgemeinmediziner nun nicht mehr los.



Motiviert: Der Chef spendiert acht Wochen Urlaub.

„Die Mehrheit der jüngeren Kollegen will in Teilzeit arbeiten, was auch an der Feminisierung der Medizin liegt“, stellt Brinkmann fest. „Warum also nicht größere Konglomerate von Kollegen bilden, die sich eine Praxis teilen? Zumal der Markt insbesondere auf dem Land derzeit implodiert. Kollegen verschenken schon heute ihr Lebenswerk, weil sich niemand findet, der ihnen ihre Praxis abkaufen möchte. Und diese Entwicklung wird sich aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der Ärzteschaft noch weiter verstärken. Wir brauchen also sogar Konglomerate.“ In Moormerland etwa gibt es heute noch sechs Praxen, von denen in den kommenden Jahren einige schließen werden. „Warum also nicht statt derzeit sechs Praxen künftig zwei große Praxen mit mehreren Ärzten führen? Man muss die Kollegen dort abholen, wo sie stehen. Und der Trend geht nun einmal hin zur Teilzeit. Ausreichend Patienten und der notwendige Umsatz wären ebenfalls vorhanden.“

Erfolgsentscheidend: Die Praxismitarbeiterinnen



Brinkmann jedenfalls will solche Gemeinschaftspraxen aufbauen. Erste Gespräche mit Kollegen, die sich verändern wollen, hat er bereits geführt.

Formen der gemeinschaftlichen ärztlichen Berufsausübung

Die Zahl der Gemeinschaftspraxen in Deutschland ist in der Vergangenheit deutlich gestiegen. Das liegt unter anderem daran, dass der Gesetzgeber mehr Möglichkeiten der Kooperation geschaffen hat. Lange Zeit waren gesellschaftliche Zusammenschlüsse niedergelassener Ärzte nur in Form von Gemeinschaftspraxen beziehungsweise Praxismgemeinschaften oder Apparategemeinschaften möglich. Im Jahr 1995 schließlich kam die Partnerschaftsgesellschaft hinzu. Sie kann entweder als Berufsausübungsgemeinschaft in Form einer Partnerschaft unter Ärzten oder als medizinische Kooperationsgemeinschaft mit Angehörigen anderer Heil-/Hilfsberufe ausgeübt werden.



„Zusammenarbeit kennt viele Formen“, Allgemeinarzt-online:

www.allgemeinarzt-online.de/a/1582435



Partnerschaftsgesellschaft, Ärztliche Kooperationsgemeinschaft, Landesärztekammer Baden-Württemberg:

www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/partnerschaftsgesellschaft.pdf



Vertragsärztliche Kooperationsformen, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen:

www.kvs-sachsen.de/mitglieder/arbeiten-als-arzt/kooperationsformen



„Gemeinschaftliche Berufsausübung“, KV Rheinland-Pfalz:

www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/aenderungen-praxisbetrieb/gemeinschaftliche-berufsausuebung.html

Als Anbieter von Ambulanzsoftware, MVZ-Software sowie Praxissoftware für niedergelassene Ärzte möchte medatixx ihren Kunden helfen, ihren Praxisablauf besser zu organisieren und die Bürokratie so effizient wie möglich zu bewältigen.

medatixx entwickelt Softwarelösungen für ein effizientes Praxismanagement, die – flankiert von weiteren Dienstleistungen und Zusatzprodukten – individuell auf die Bedürfnisse der Arztpraxis, des MVZ oder der Ambulanz zugeschnitten sind.

Die medatixx-akademie bietet an 30 Standorten Fortbildungen für Ärzte und medizinisches Fachpersonal an. 15 eigene Standorte und über 50 selbstständige medatixx-Servicepartner gewährleisten deutschlandweit eine regionale Vor-Ort-Betreuung. In ca. 22.300 Praxen, MVZ und Ambulanzen arbeiten rund 35.000 Ärzte und 70.000 Praxisangestellte täglich mit Softwarelösungen der medatixx.

medatixx

Damit die Praxis läuft.

medatixx GmbH & Co. KG

Im Kappelhof 1
65343 Eltville/Rhein

Telefon: 0800 0980 0980
Telefax: 0800 0980 098 98 98

info@medatixx.de
medatixx.de

RECHT & STEUERN

Arbeitsrecht

Bei häufigen krankheitsbedingten Fehlzeiten - Kündigung!

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.08.2016, Az.: 1 SA 89/16

Häufige Fehlzeiten aufgrund von Krankheit können eine Kündigung nach sich ziehen, wenn dadurch erhebliche organisatorische Probleme für die Praxis drohen und somit eine Neueinstellung notwendig ist. Dies entschied aktuell das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz.

Im verhandelten Fall war eine medizinische Fachangestellte (MFA) seit September 2014 mit zunächst 12 und später mit 8 Wochenstunden in einer Praxis mit 10 Mitarbeitern tätig. Die MFA war im darauffolgenden Jahr wiederholt krankgeschrieben: Zum einem in der Zeitspanne vom 02.02. bis zum 08.04., zum anderen vom 20.06 bis 15.08. Daraufhin kündigte die leitende Ärztin den Arbeitsvertrag der MFA aus dem Grund, dass für diese erheblichen Fehlzeiten eine Neueinstellung notwendig gewesen wäre.

LAG-Entscheid

- Vor dem Arbeitsgericht Koblenz hatte die MFA mit ihrer Kündigungsschutzklage zunächst noch Erfolg.
- Jedoch begründete daraufhin das LAG Mainz in nächster Instanz seine Abweisung der Klage auf der kleinen Belegschaft der Praxis: Hier sei das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar.
- Maßstab sei hier der Grundsatz von Treue und Glauben - und ein Verstoß liege nicht vor.
- Hier habe sich die Ärztin auf betriebliche Gründe berufen, welche einen tragfähigen Kündigungsgrund darstellen, so das LAG.



Vertragsarztrecht

Zulassungsaufnahme: Drei-Monats-Frist verstößt gegen Berufsfreiheit!

BVerfG, Urteil vom 22.06.2015, Az.: 1326/15

Nach erhaltener Zulassung über drei Monate untätig: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte in einem aktuellen Urteil die Drei-Monats-Frist in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte für rechtswidrig, da diese gegen die Berufsfreiheit verstoße.

Kläger war hier ein MVZ aus Tübingen aufgrund von Zulassungsentziehung. Gesellschafter des MVZ war ein Apothekerpaar, welches ein Grundstück für einen Neubau einer alten Villa organisierte. Der Zulassungsausschuss erteilte dem MVZ die Zulassung für verschiedene Fachgebiete und die Genehmigung zur Arztanstellung. Die Frist hierfür bezog sich auf drei Monate. Da der Umbau bis dahin noch nicht abgeschlossen war, arbeiteten die Ärzte stattdessen in den Räumlichkeiten ihrer benachbarten Praxen. Der Neubau war erst eineinhalb Jahre später bezugsfertig. Nach einem Kontrollbesuch entzog der Zulassungsausschuss dem MVZ die Zulassung und Genehmigung, begründet mit der Zulassungsverordnung. Das MVZ sah sich hier im Nachteil, da die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wurde, jedoch lediglich nur an einem anderen Ort.



Das Finanzamt ist eine Institution, die bewirkt hat, dass Reisende nicht mehr ihre Sekretärin als Ehefrau, sondern ihre Ehefrau als Sekretärin ausgeben.

BVerfG-Entscheid

- Das BVerfG hat die Drei-Monats-Frist in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte für rechtswidrig erklärt, da es gegen die Berufsfreiheit verstoße und nichtig sei.
- Dennoch sei der Zulassungsentzug in diesem konkreten Fall aus anderen Gründen gerechtfertigt: Das Bundessozialgericht warf dem MVZ Täuschung vor und bestätigte hiermit die Entscheidung des Zulassungsausschusses. Auch das Sozialgesetzbuch V sehe für dieses Vergehen einen Zulassungsentzug vor.
- Begründung sei, dass das MVZ seine Pflichten verletzt habe, indem es über eineinhalb Jahre fälschlicherweise unter der Betriebsstättennummer einer de facto noch gar nicht existenten Einrichtung bereits abgerechnet hatte.

VERANSTALTUNGSTIPP

Messe Stuttgart:

MEDIZIN - Fachmesse + Kongress

Sonntag, 29.01.2017, 11.00 - 12.30 Uhr

Vortrag „Erfolgreiches Praxismanagement in Zeiten des Antikorruptionsgesetzes: Der Arzt im Fadenkreuz der Staatsanwaltschaft“

Veranstalter: Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Wolfgang Merk



www.medizin-stuttgart.de/programm

Sozialrecht

Krankenschwestern üben i. d. R. keine freiberufliche Tätigkeit im Krankenhaus aus!

LSG Hessen, Urteil vom 07.07.2016, Az.: L 8 KR 297/15

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschied mit seinem Urteil vom 07.07.2016, dass eine Krankenschwester, die gegen Stundenhonorar auf einer Intensivüberwachungsstation tätig ist, in die streng hierarchischen Arbeitsabläufe des Krankenhauses eingebunden ist. Wenn die Krankenschwester zudem kein wirtschaftliches Risiko trägt, ist sie nur abhängig beschäftigt und es liegt entsprechend keine Selbstständigkeit vor.



Strafrecht

BGH-Urteil zur Leistungsverordnung ohne Erbringen der Leistung

BGH, Urteil vom 16.08.2016, Az.: 4 StR 163/16

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.08.2016 unterliegen Vertragsärzte der „Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vermögen der Krankenkassen“.

Ein Chirurg, welcher als Vertragsarzt zugelassen war und mit einem Betreiber von drei regionalen Gesundheitszentren kooperierte, verordnete von 2005 - 2008 in 479 Fällen physiotherapeutische Leistungen und gerätegestützte Krankengymnastik. Jedoch hatte er die betroffenen Patienten, für die er die Verordnungen ausstellte, nie untersucht. Die Gesundheitszentren stellten die Leistungen wiederum den Krankenkassen in Rechnung, obwohl diese nie erbracht wurden. Den Kassen entstand hierdurch ein Schaden von 51.000 €. Der verordnende Arzt erhielt von dem auf diese Weise erschlichenen Geld nichts; es blieb bei den Betreibern der drei Gesundheitszentren.

BVerfG-Entscheid

- Das Landgericht (LG) Halle verurteilte den Chirurgen zu einem Jahr Haft auf Bewährung.
- Der BGH bestätigte dies nun und begründete dies mit einer „Vermögensbetreuungspflicht“, welche eine „Hauptpflicht“ der Vertragsärzte gegenüber den Kassen darstelle.
- Der Arzt hat somit nach Ansicht des BGH die „Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vermögen der Krankenkassen“ gravierend verletzt.

Heilmittelwerberecht

Augenheilkunde: Werben von Lasik-Quick-Checks unzulässig!

OLG Köln, Urteil vom 20.05.2016, Az.: 6 U 115/15

Das Werben eines kostenlosen Lasik-Quick-Checks durch einen Augenarzt mit der Umschreibung „effiziente und schonende Augenlaserbehandlung“ o. ä. unterfällt § 1 Abs. 1 Nr. 2 Heilmittelwerbegesetz (HWG) und ist als rechtswidrig anzusehen. Ein kostenloser Lasik-Quick-Check ist keine handelsübliche Nebenleistung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG im Rahmen einer Augenlaserbehandlung, so das Oberlandesgericht (OLG) Köln in einem aktuellen Urteil.

Der Kläger, eine Wettbewerbszentrale, wendet sich gegen die Werbung eines Augenarztes für einen unentgeltlichen Lasik-Quick-Check. Der Test soll der Tauglichkeit einer Sehfehlerkorrektur mittels Lasik für die entsprechende Person dienen. Das Landgericht (LG) Köln verurteilte den Beklagten bereits auf Unterlassung des Werbens des kostenlosen Eignungstests. Der Augenarzt wandte sich in der Folge an das OLG als nächste Instanz - jedoch erfolglos.

OLG-Entscheid

- Das OLG Köln bestätigt den Verstoß des Augenarztes durch Werben eines kostenlosen Lasik-Quick-Checks gegen § 7 Abs. 1 HWG, der das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren von Werbegaben verbietet.
- Das Gericht stellt klar, dass der Lasik-Quick-Check weder auf Erkennung der Fehlsichtigkeit fokussiert sei, noch auf deren Beseitigung oder Linderung.
- Auch werde vielmehr die Augenoperation selbst mithilfe des Lasik-Quick-Checks beworben.
- Das Werben der Augenoperation durch die Lasik-Quick-Checks sei somit auch nach § 7 Abs. 1 HWG unzulässig. Es entstehe verstärkt die Gefahr der unsachlichen Beeinflussung des angesprochenen Verbrauchers.

Steuerstrafrecht

Durchsuchung bei Verdacht auf Steuerhinterziehung verstößt nicht gegen Schutz der Privatsphäre

EGMR, Urteil vom 06.10.2016, Az.: 33696/11

Steuerfahnder dürfen Wohnungsdurchsuchungen auf illegal beschaffte Bankdaten stützen. Die Nutzung solcher Daten verletzt nicht den Schutz der Privatsphäre, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem aktuellen Urteil vom 06.10.2016.

Im Streitfall klagte ein deutsches Ehepaar, dessen Wohnung im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens durchsucht worden war. Es ging um einen Hinterziehungsbetrag von 100.000 €. Die Durchsuchung basierte auf Bankdaten in Form einer Steuer-CD, die der Bundesnachrichtendienst aus Liechtenstein gekauft hatte. Ein Bankmitarbeiter hatte die Daten vorher illegal kopiert.

EGMR-Entscheid

- Das Bundesverfassungsgericht hatte die Nutzung der Steuer-CD 2010 genehmigt.
- Auch Beweismittel, die rechtswidrig erlangt worden sind, dürfen im Ausnahmefall verwendet werden.
- Dazu gab es keinerlei Hinweise darauf, dass Behörden absichtlich gegen Gesetze verstoßen hätten.
- Zudem schütze das deutsche Strafverfahrensrecht Beklagte ausreichend vor einem möglichen Missbrauch, u. a. durch eine stets richterliche Anordnung einer Durchsuchung.

HEALTH CARE MANAGER

Prof. Dr. Patrick Da-Cruz

Ausbildung/Werdegang

- Studium und Promotion an den Universitäten Duisburg-Essen, Bayreuth und der Smurfit Graduate School of Business, Dublin.
- Strategieberatungen im Bereich Pharma / Healthcare (Roland Berger, Oberender & Partner, Economedic AG).
- Führungsfunktion in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Merckle/ratiopharm, mittlerweile zugehörig zum Teva-Konzern) im In- und Ausland.
- Tätigkeit als Hochschullehrer und wissenschaftlicher Leiter an der Hochschule Neu-Ulm (HNU).

Aktuelle Tätigkeit

Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsmanagement an der Fakultät Gesundheitsmanagement der Hochschule Neu-Ulm (HNU) sowie wissenschaftlicher Leiter des MBA-Programms Führung und Management im Gesundheitswesen an der HNU.

Haben Sie eine Management-Weisheit, hinter der Sie stehen?

Ich halte sehr viel von „TheXis“, d. h. einer angemessenen Verknüpfung von Theorie und Praxis. Beide Perspektiven stellen nur Teilausschnitte einer immer komplexer werdenden Realität dar. Erst die Integration beider Perspektiven bietet die Basis für erfolgreiche Entscheidungen.

Wie lautet Ihr Lebensmotto?

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Hobbys

Bergwandern, Reisen und Kochen.

Wie halten Sie sich gesund?

Ich fahre – sofern es das Wetter zulässt – mit dem Fahrrad zur Arbeit. Darüber hinaus bin ich Mitglied in einem Fitnessstudio, aktuell allerdings eher Fördermitglied. In den Sommermonaten bin ich regelmäßig im Schwimmbad bzw. am Baggersee.

Lieblingsliteratur

Biografien, Science Fiction, aber auch fachbezogene Literatur.

Lieblingsmusik

Zum Entspannen Klassik, ansonsten gerne auch Pop-, Rock- und auch Punkmusik. Bei aller Wertschätzung für aktuelle Musik gönne ich mir (und unseren Kindern) regelmäßig „Musikreisen“ zurück in die 80er Jahre. Zuletzt war ich auf einem Konzert von Kim Wilde und habe mir die Toten Hosen in Neu-Ulm auf dem Wiley-Gelände angesehen.

Glück ist für mich ...

... sorgenfreie Zeit mit der Familie zu verbringen.

HNU HOCHSCHULE NEU-ULM
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prof. Dr. Patrick Da-Cruz

Hochschule Neu-Ulm
Fakultät Gesundheitsmanagement
Steubenstraße 17
89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731/9762-1602
patrick.da-cruz@hs-neu-ulm.de





MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER

Angebote



Region Stuttgart: Etablierte Zahnarztpraxis zum Verkauf

Sehr gut etablierte Zahnarztpraxis in Vaihingen an der Enz aus Ruhestandsgründen zum Verkauf bereit. 1983 gegründet, 3 Sprechzimmer, Umsatz ca. 550 T €. Weitere Details auf Anfrage.

Privatpraxis für Innere Medizin in München zur Übernahme bereit

Gut laufende Privatpraxis für Innere Medizin mit den Schwerpunkten Ernährungsmedizin und Psychotherapie sucht ab sofort einen Übernehmer. Ein Wertgutachten liegt vor. Weitere Details auf Anfrage.

Zahnarztpraxis in München-Bogenhausen zum Verkauf

Langjährige Zahnarztpraxis (ca. 100 qm) in München-Bogenhausen aus Altersgründen zu verkaufen. Zeitpunkt Dez. 2017/Jan. 2018, begleitende Einarbeitung in 2017 möglich. Kein Investitionsstau – kein Renovierungsbedarf! Weitere Details auf Anfrage.

BAG für Allgemeinmedizin (hausärztlich) in Nordrhein zum Einstieg bereit

Etablierte Berufsausübungsgemeinschaft mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie und der Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung sucht ab sofort einen neuen Partner zum Einstieg. Weitere Details auf Anfrage.

Angebote

Einzelpraxis für Allgemeinmedizin (hausärztlich) in Hessen-Süd sucht Übernehmer

Alteingesessene Einzelpraxis für Allgemeinmedizin mit Schwerpunkt Naturheilverfahren sucht ab April 2017 einen Übernehmer. Eine flexible Übernahme ist möglich. Weitere Details auf Anfrage.

Einzelpraxis für Kinder- und Jugendmedizin in Sachsen sucht Übernehmer

Langjährige Praxis für Kinder- und Jugendmedizin mit erfahrenem Personal innerhalb eines Ärztehauses im Zentrum der Stadt sucht ab sofort einen Übernehmer. Weitere Details auf Anfrage.

Praxisgemeinschaft für Allgemeinmedizin (hausärztlich) in Brandenburg sucht zwei Übernehmer

Etablierte Praxisgemeinschaft für Allgemeinmedizin mit Schwerpunkt Diabetologie sucht ab Januar 2018 zwei Übernehmer. Niedrige Immobilienpreise, kurze Wege und nur eine Stunde Fahrtzeit bis Berlin. Weitere Details auf Anfrage.

Bodensee: Arbeiten und wohnen, wo andere Urlaub machen!

Gut laufende zahnärztliche Einzelpraxis zur Abgabe bereit: Die Praxis befindet sich in attraktiver Lage am Bodensee und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Weitere Details auf Anfrage.

Einzelpraxis für Zahnmedizin in Oberbayern sucht Übernehmer

Lukrative zahnärztliche Einzelpraxis in guter Infrastruktur sucht ab Januar 2018 einen Übernehmer. Der Privatanteil beträgt 36 %. Weitere Details auf Anfrage.

KONTAKT

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns!

**Sachverständigeninstitut
Prof. Dr. Wolfgang Merk**

München/Ulm
Tel.: 0731 - 140 343 50
info@wm-institut.de

Unsere Leistungen

- Gutachterliche Tätigkeit für alle betriebswirtschaftlichen Fragestellungen im Gesundheitswesen
- Unternehmens- und Praxisbewertung
- Kooperationsberatung
- M&A-Beratung
- Strategisches Management
- Betriebswirtschaftliche Testate
- Risk-Analysis und externes Rating
- Research
- Schulungen und Seminare

Gesuche

Radiologische und strahlentherapeutische Praxen gesucht

Gesucht werden im Auftrag eines Investors radiologische und strahlentherapeutische Praxen, gerne mit mehreren Standorten.



HEALTH CARE NUMBERS

Daten und Fakten

6,6

Mrd. €

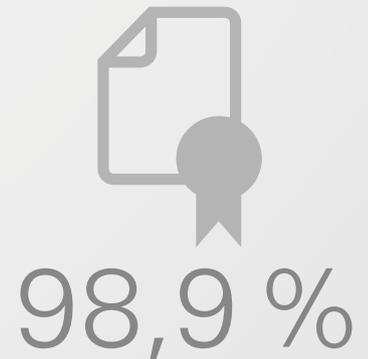
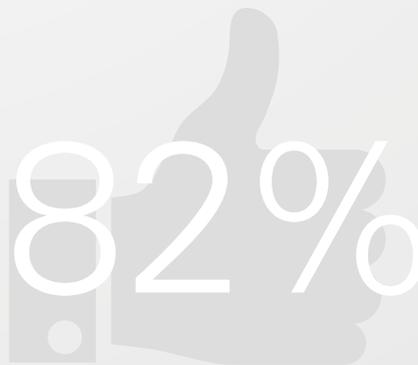


6,6 Mrd. € hat im Jahr 2015 der Umsatz der Apotheken mit rezeptfreien Arzneimitteln zur Selbstmedikation betragen. Das sind 8 % mehr als 2014.

... Deutsche sind aktuell gesetzlich krankenversichert.



82 % der Patienten achten darauf, dass die sie behandelnden Ärzte in ihrem jeweiligen Fachgebiet einen besonders guten Ruf haben.

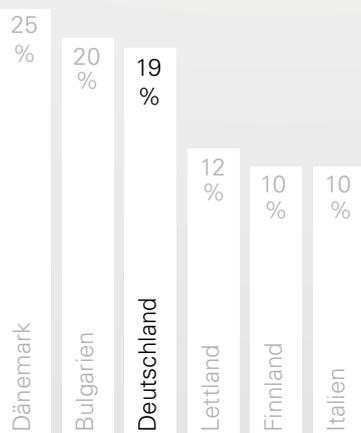


... der Vertragsärzte sind im praxisinternen Qualitätsmanagement aktiv.

40,5

Woche

40,5 Stunden verbringen deutsche Vollzeitbeschäftigte durchschnittlich in der Woche mit ihrer Arbeit.



19 % beträgt der Mehrwertsteuersatz für Arzneimittel in Deutschland und ist somit auf Platz 3 der höchsten Mehrwertsteuersätze.



42.604 ausländische Ärzte und Ärztinnen gab es 2015 in Deutschland. Im Vergleich zu 1993 waren es noch 10.275.



50.000.000

50 Mio. Zahnfüllungen werden von Jahr zu Jahr eingesetzt. Die meisten Patienten wählen heutzutage Keramik-Kunststoff-Füllungen.

Termin

47%

... der Befragten einer Umfrage des Marktforschungsinstituts TNS Infratest könnten es sich vorstellen, Arzttermine online zu vereinbaren.

7,4
Tage



7,4 Tage beträgt die durchschnittliche Verweildauer des Patienten pro Jahr im Krankenhaus.

2,71
Mrd. €



... betragen die Leistungsausgaben der PKV-Unternehmen für Arzneimittel. Die Ausgaben sind um 119 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

1.526 €

... betrug der durchschnittliche Packungspreis eines neuen Medikaments, das 2014 auf den Markt kam.



10,2
Mrd. €

... an Umsatzverlusten erleidet die Pharmabranche innerhalb der EU jährlich durch Arzneifälschungen.



460 Mio

... Rezepte rechnen Apotheken jedes Jahr mit der Gesetzlichen Krankenversicherung ab.



Jeder 8. Beschäftigte hat einen Job im Gesundheitswesen.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts

Medinomicus GmbH
Zur Hammerschmiede 20
89287 Bellenberg
info@medmaxx.de

Geschäftsführung

Diplom-Ökonomin Heike Merk
Amtsgericht Memmingen, HRB 13592
USt.-IdNr. DE 264429940

Redaktion

Sachverständigeninstitut
Prof. Dr. Wolfgang Merk*
Hirschstraße 9
89073 Ulm
Tel.: 0731 140 34 35 - 0
info@wm-institut.de

Gestaltung & Satz

IKONS INTERMEDIA CONCEPTS GmbH
www.ikons.de

* Von der IHK München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden.

Datenschutz

Copyright 2015 Medinomicus GmbH, 89287 Bellenberg, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Medinomicus GmbH“ gebeten. Vorstehende Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Redaktion wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Medinomicus GmbH oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Medinomicus GmbH veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche und sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweis:

© fotolia.com (S. 1)
© shutterstock.com (S. 6, 10, 20, 22, 26)
© @Tom Peschel / Dr. Carsten Brinkmann (S. 16, 17, 18)